



## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Marbach am Neckar vom 7. Februar 2019**

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze sowie für Brandsicherheitswachen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für Rufbereitschaftsdienste im Rahmen der Tätigkeit „Zugführer vom Dienst“ wird eine Entschädigung von 75,00 €/Tag gewährt.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 11,00 € bei einer Dauer bis vier Stunden und von 22,00 € bei einer Dauer von mehr als vier Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird dieser für diese Zeit mit 15,00 €/Stunde entschädigt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen

Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung	264,00 €
Truppführerlehrgang	176,00 €
Sprechfunklehrgang	77,00 €
Maschinenlehrgang	132,00 €
Atenschutzlehrgang	55,00 €

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.730,00 €/Jahr
Stellvertretende Kommandanten	1.300,00 €/Jahr
Abteilungsleiter Abteilung 1 Marbach	1.400,00 €/Jahr
1. stellvertretender Abteilungsleiter Abteilung 1 Marbach	520,00 €/Jahr
2. stellvertretender Abteilungsleiter Abteilung 1 Marbach	910,00 €/Jahr
Abteilungsleiter Abteilung 2 Rielingshausen	974,00 €/Jahr
1. stellvertretender Abteilungsleiter Abteilung 2 Rielingshausen	650,00 €/Jahr
2. stellvertretender Abteilungsleiter Abteilung 2 Rielingshausen	320,00 €/Jahr
Abteilungsleiter Abteilung 3 Siegelhausen	108,00 €/Jahr
Stellvertretender Abteilungsleiter Abteilung 3 Siegelhausen	54,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	1.380,00 €/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	690,00 €/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2.590,00 €/Jahr
Stellvertretende Kommandanten	860,00 €/Jahr
Abteilungsleiter Abteilung 1 Marbach	760,00 €/Jahr
1. stellvertretender Abteilungsleiter Abteilung 1 Marbach	776,00 €/Jahr
2. stellvertretender Abteilungsleiter Abteilung 1 Marbach	386,00 €/Jahr
Abteilungsleiter Abteilung 2 Rielingshausen	970,00 €/Jahr
1. stellvertretender Abteilungsleiter Abteilung 2 Rielingshausen	430,00 €/Jahr
2. stellvertretender Abteilungsleiter Abteilung 2 Rielingshausen	760,00 €/Jahr
Abteilungsleiter Abteilung 3 Siegelhausen	108,00 €/Jahr
Stellvertretender Abteilungsleiter Abteilung 3 Siegelhausen	54,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	348,00 €/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	174,00 €/Jahr
Leiter Altersabteilung	324,00 €/Jahr
Stellvertretende Leiter Altersabteilung	108,00 €/Jahr
Kleiderwart Marbach	432,00 €/Jahr
Stellvertretender Kleiderwart Marbach	432,00 €/Jahr
Stellvertretung Gerätewart Marbach	324,00 €/Jahr
Stellvertretung Gerätewart und Kleiderwart Rielingshausen	432,00 €/Jahr
Programmierer Meldeempfänger	324,00 €/Jahr
Schriftführer	324,00 €/Jahr
Kassiere	540,00 €/Jahr
Logistikverantwortliche	300,00 €/Jahr

(3) Die weiteren in der Aus- und Fortbildung tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter von 12,00 € pro Stunde. Bei der Berechnung der Zeit ist die gesamte Dauer des Lehrgangs zugrunde zu legen; angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 €/Stunde gewährt.

#### **§ 5 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne der Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne von § 1 Absatz 4 Satz 2 und § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2019 in Kraft.